



# HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)**  
vom 17.09.2020

**Berücksichtigung des Elternwunsches bei der Lenkungskonferenz des Schulamts für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis**

und

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Lenkungskonferenz des Schulamts für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis am 13. Mai 2020 wurde entschieden, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Platz am Gymnasium Oberursel erhalten werden, dieses aber als Erstwunsch angegeben haben, ein Platz an der Erich-Kästner-Schule vorgehalten werde. Diese Regelung wurde den Eltern in den Absageschreiben des Gymnasiums Oberursel mitgeteilt. Erst im Anschluss an diese Information wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Eltern auch eine andere Schule wählen könnten.

Im Hessischen Schulgesetz ist festgelegt, dass die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule Sache der Eltern sei (s. § 77 HSchG). Diese Regelung wird in § 8 VOGSV weiter spezifiziert. Hier heißt es: „Die Eltern sollen im gewählten Bildungsgang ergänzend die gewünschte Schule benennen und für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.“

Im oben beschriebenen Fall wurde der Zweitwunsch der Eltern jedoch nicht berücksichtigt, sondern allen Eltern gleichermaßen der Gymnasialzweig der Erich-Kästner-Schule empfohlen. So wurden alle Schülerinnen und Schüler an die Erich-Kästner-Schule gelenkt, an anderen Schulen, die z.T. als Zweitwunsch explizit genannt worden waren, dagegen vorbeigelenkt. Dieses Vorgehen widerspricht dem Primat des Elternwunsches, aber auch dem politischen Ziel einer Stärkung der Vielfalt der Schullandschaft.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsgangs, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Die Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule ist gemäß § 77 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) Sache der Eltern. Die Eltern wählen für ihr Kind eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder diesen einschließt. Die Eltern sollen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) ergänzend im gewählten Bildungsgang die gewünschte Schule benennen und für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.

Die Aufnahme in der gewünschten Schule kann nach § 70 Abs. 2 HSchG abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt. Hinsichtlich der Aufnahmeentscheidungen sind die in § 70 Abs. 2 und 3 HSchG genannten Grundsätze zu beachten. Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, sind gemäß § 14 Abs. 2 VOGSV unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen in Form von Lenkungskonferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen Schulen durchzuführen. Ziel dieser Lenkungskonferenzen ist es, die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler untereinander unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte sowie unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Elternwünsche abzustimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- und Städtelternbeirates sind eingeladen und werden angehört.

Diese Regelungen wurden auf der Lenkungskonferenz, die am 15. Mai 2020 unter der Leitung der Amtsleiterin des Staatlichen Schulamts für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis stattfand, beachtet. Die Lenkungskonferenz hat auf Grundlage der § 70 HSchG und § 14 VOGSV ein stufenweises Vorgehen bei der Vergabe der Plätze am Gymnasium Oberursel vorgeschlagen und angewendet. Im Rahmen der Absageschreiben ist den Eltern mitgeteilt worden, dass für die Schülerinnen und Schüler, die keinen Platz am Gymnasium Oberursel erhalten konnten, in jedem Fall ein Schulplatz an der Erich-Kästner-Schule in Oberursel, einer schulformbezogenen Gesamtschule mit gymnasialen Zweig, vorgehalten werde. Die Eltern wurden im Folgesatz zugleich darauf hingewiesen, dass sie darüber hinaus eine andere Schule kontaktieren können.

Das Bereithalten eines Schulplatzes dient der Sicherstellung eines Schulplatzes in dem von den Eltern gewählten Bildungsgang. Darüber hinaus haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, ihr Kind auch an einer anderen Schule anzumelden, sofern dort Aufnahmekapazitäten bestehen. Dieses Vorgehen entspricht den oben genannten rechtlichen Vorgaben und erfüllt somit den gesetzlich geregelten Elternwunsch.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist dem Kultusministerium der oben genannte Vorgang bekannt?

Ja.

Frage 2. Wenn 1. zutrifft: Wann und wie wurde das Kultusministerium über den oben genannten Vorgang informiert?

Das Hessische Kultusministerium erhielt am 8. Juni 2020 ein Schreiben eines Schulleiternbeirats, in dem auf die Lenkungssitzung vom 15. Mai 2020 Bezug genommen wurde.

Frage 3. Ist das Kultusministerium der Meinung, dass ein Gespräch mit dem beteiligten Schulamt geführt werden sollte, da in dem oben genannten Verfahren verschiedene Grundsätze zur Gestaltung der Schullandschaft nicht beachtet wurden?

- a) Wenn ja: Wird ein solches Gespräch in Kürze geführt?
- b) Wenn nein: Welche sachgerechten Gründe führt das Kultusministerium an, die das oben beschriebene Verfahren des Schulamts rechtfertigen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Da die für das Verfahren maßgeblichen Regelungen beachtet worden sind, besteht aus Sicht des Hessischen Kultusministeriums kein Gesprächsanlass.

Frage 4. Sind dem Kultusministerium weitere Fälle aus diesem Jahr bekannt, bei denen der Zweit- bzw. Drittwunsch der Eltern nicht berücksichtigt wurde?

Ja.

Wiesbaden, 2. November 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**